

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

Alt: Stand Juli 2018

1.2 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (zum Beispiel Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Neu: Stand September 2021

1.2 Änderungen

a) Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

b) Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- (aa) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen
 - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist

und

- (bb) der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 1 Absatz 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

e) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

Kosten der Bankdienstleistungen

12.5 Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. Die vorstehende Vereinbarung gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn die Bank Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom Verbraucher im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren.

12.5 Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

Sonderbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH

Alt: Stand 1. Juli 2020

Neu: Stand 1. Januar 2022

Ausführung von Depotaufträgen

11.3 Preis des Ausführungsgeschäfts

Bei einem Kauf von Investmentanteilen rechnet die Bank gegenüber dem Kunden den Ausgabepreis der Investmentanteile ab. Dieser setzt sich aus dem Netto-Inventarwert (NAV) zuzüglich eines von der Bank erhobenen Ausgabeaufschlags, dessen Höhe sich an dem maximalen Ausgabeaufschlag orientiert, der im jeweiligen Verkaufsprospekt der Investmentgesellschaft genannt wird, zusammen. Bei einem Verkauf von Investmentanteilen rechnet die Bank gegenüber dem Kunden den Rücknahmepreis ab. Dieser besteht aus dem Netto-Inventarwert (NAV) abzüglich des Rücknahmeabschlages oder eines sonstigen Rücknahmeentgeltes (z. B. Rücknahmegebühr, Verwässerungsausgleich) bis zum Betrag des im jeweiligen Verkaufsprospekt des Investmentvermögens genannten maximalen Rücknahmeabschlages bzw. des sonstigen Rücknahmeentgeltes. Der vom Kunden zu zahlende Ausgabeaufschlag/Rücknahmeabschlag steht der Bank für die Ausführung von Kommissionsgeschäften bei Käufen bzw. Verkäufen von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen zu. Die Regelungen zum Netting bleiben unberührt.

11.3 Preis des Ausführungsgeschäfts

Bei einem Kauf von Investmentanteilen rechnet die Bank gegenüber dem Kunden den Ausgabepreis der Investmentanteile ab. Dieser setzt sich aus dem Netto-Inventarwert (NAV) bzw. - im Falle der Anwendung des Swing Pricing - dem modifizierten Netto-Inventarwert zuzüglich eines von der Bank erhobenen Ausgabeaufschlags, dessen Höhe sich an dem maximalen Ausgabeaufschlag orientiert, der im jeweiligen Verkaufsprospekt der Investmentgesellschaft genannt wird, zusammen. Bei einem Verkauf von Investmentanteilen rechnet die Bank gegenüber dem Kunden den Rücknahmepreis ab. Dieser besteht aus dem Netto-Inventarwert (NAV) bzw. - im Falle der Anwendung des Swing Pricing - dem modifizierten Netto-Inventarwert abzüglich des Rücknahmeabschlages oder eines sonstigen Rücknahmeentgeltes (z. B. Rücknahmegebühr, Verwässerungsausgleich) bis zum Betrag des im jeweiligen Verkaufsprospekt des Investmentvermögens genannten maximalen Rücknahmeabschlages bzw. des sonstigen Rücknahmeentgeltes. Der vom Kunden zu zahlende Ausgabeaufschlag/Rücknahmeabschlag steht der Bank für die Ausführung von Kommissionsgeschäften bei Käufen bzw. Verkäufen von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen zu. Die Regelungen zum Netting bleiben unberührt.

Dienstleistungen im Rahmen der Depotführung

21.1 Anteilsverkauf

Bestehen Kapitalerträge, hinsichtlich derer Kapitalertragsteuer zu erheben ist, ganz oder teilweise nicht in Geld (z. B. bei Verschmelzung ausländischer Investmentvermögen) und reicht der in Geld geleistete Teil nicht zur Deckung der Kapitalertragsteuer (ggf. nebst Zuschlägen) aus, so kann die Bank, wenn nicht der Kunde den notwendigen Betrag innerhalb von 8 Tagen nach Aufforderung zur Verfügung stellt (Eingang innerhalb der genannten Frist auf dem von der Bank in der Aufforderung angegebenen Konto), Investmentanteile des betroffenen Investmentvermögens in einem Umfang verkaufen, dass sie die Kapitalertragsteuer (ggf. mit Zuschlägen) abführen kann.

21.1 Anteilsverkauf

Bestehen Kapitalerträge, hinsichtlich derer Kapitalertragsteuer zu erheben ist, ganz oder teilweise nicht in Geld (z. B. bei Verschmelzung ausländischer Investmentvermögen) und reicht der in Geld geleistete Teil nicht zur Deckung der Kapitalertragsteuer (ggf. nebst Zuschlägen) aus, so kann die Bank, wenn nicht der Kunde den notwendigen Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung zur Verfügung stellt (Eingang innerhalb der genannten Frist auf dem von der Bank in der Aufforderung angegebenen Konto), Investmentanteile des betroffenen Investmentvermögens in einem Umfang verkaufen, dass sie die Kapitalertragsteuer (ggf. mit Zuschlägen) abführen kann.

Besondere Bedingungen für die Nutzung des Fondsbanking und des InfoManager

Teil B: InfoManager

Alt: Stand 1. Juli 2020

1. Hinterlegung von Dokumenten, Verzicht auf postalischen Versand

(1) Die Bank stellt dem Teilnehmer alle Dokumente, Mitteilungen und Erklärungen (im Nachfolgenden „Dokumente“ genannt) wie z. B. AGB-Änderungen, Mitteilungen über Zinssatzänderungen und Depotabrechnungen im InfoManager zur Verfügung, soweit nicht ausdrücklich Schriftform vorgeschrieben ist. Der Teilnehmer kann die im InfoManager hinterlegten Dokumente ansehen, ausdrucken und herunterladen.

(2) Der Teilnehmer verzichtet ausdrücklich auf den postalischen Versand der für das Depot in den InfoManager eingestellten Dokumente.

(3) Die Bank behält sich vor, Dokumente postalisch bzw. auf andere Weise dem Teilnehmern zur Verfügung zu stellen, wenn dies gesetzliche Vorgaben erforderlich machen oder es aufgrund anderer Umstände unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen zweckmäßig erscheint, weil z. B. der InfoManager zeitweise nicht zur Verfügung steht. Die Bank behält sich vor, die Auswahl der in den InfoManager einzustellenden Dokumente zu ändern.

2. Kontrollpflicht, Information des Teilnehmers

(1) Der Teilnehmer ist verpflichtet, den InfoManager auf den Eingang neuer Dokumente zu kontrollieren, die hinterlegten Dokumente abzurufen sowie deren Inhalt zu überprüfen. Die Kontrolle ist regelmäßig und zeitnah, insbesondere jedoch dann vorzunehmen, wenn aufgrund eines zuvor erteilten Auftrages mit der Einstellung neuer Dokumente zu rechnen ist. Eventuelle Unstimmigkeiten sind der Bank unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Bank wird den Teilnehmer bei Einstellung eines neuen Dokuments per E-Mail hierüber informieren. Diese E-Mail dient jedoch lediglich der Information und entbindet den Teilnehmer nicht von seiner Kontrollpflicht.

(3) Dokumente, die dem Teilnehmer im InfoManager hinterlegt werden, gelten mit Einstellung und der Möglichkeit des Abrufs als zugegangen.

Neu: Stand 1. Januar 2022

1. Hinterlegung von Dokumenten, Verzicht auf postalischen Versand

(1) Die Bank stellt dem Teilnehmer alle Dokumente, Mitteilungen und Erklärungen (im Nachfolgenden „Dokumente“ genannt) wie z. B. AGB-Änderungen, Mitteilungen über Zinssatzänderungen und Abrechnungen im InfoManager zur Verfügung, soweit nicht ausdrücklich Schriftform vorgeschrieben ist oder ein Wahlrecht zum Erhalt in schriftlicher Form besteht. Der Teilnehmer kann die im InfoManager hinterlegten Dokumente ansehen, ausdrucken und herunterladen.

(2) Der Teilnehmer verzichtet ausdrücklich auf den postalischen Versand der für das Depot/Konto in den InfoManager eingestellten Dokumente.

(3) Die Bank behält sich vor, Dokumente postalisch bzw. auf andere Weise dem Teilnehmer zur Verfügung zu stellen, wenn dies gesetzliche Vorgaben erforderlich machen oder es aufgrund anderer Umstände unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen zweckmäßig erscheint, weil z. B. der InfoManager zeitweise nicht zur Verfügung steht. Die Bank behält sich vor, die Auswahl der in den InfoManager einzustellenden Dokumente zu ändern.

2. Kontrollpflicht, Information des Teilnehmers

(1) Der Teilnehmer ist verpflichtet, den InfoManager auf den Eingang neuer Dokumente zu kontrollieren, die hinterlegten Dokumente abzurufen sowie deren Inhalt zu überprüfen. Die Kontrolle ist regelmäßig und zeitnah, insbesondere jedoch dann vorzunehmen, wenn aufgrund eines zuvor erteilten Auftrages mit der Einstellung neuer Dokumente zu rechnen ist. Eventuelle Unstimmigkeiten sind der Bank unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Bank wird den Teilnehmer bei Einstellung eines neuen Dokuments per E-Mail hierüber informieren, soweit der Bank eine aktuelle E-Mail-Adresse des Teilnehmers vorliegt. Diese E-Mail dient jedoch lediglich der Information und entbindet den Teilnehmer nicht von seiner Kontrollpflicht.

(3) Dokumente, die dem Teilnehmer im InfoManager hinterlegt werden, gelten mit Einstellung und der Möglichkeit des Abrufs als zugegangen.

Besondere Bedingungen für das Geldkonto

Grundsätzliche Regelungen für Geldkonten

Alt: Stand 1. Juli 2020

1. Kontoführung des Geldkontos

Das Geldkonto dient der Vermögensanlage. Darüber hinaus kann ein EUR-Geldkonto von Privatkunden im jeweils angebotenen Umfang zur Abwicklung von Zahlungsdiensten (z. B. Teilnahme am Überweisungsverkehr oder Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren) genutzt werden. Bei dem Geldkonto handelt es sich um kein sog. Girokonto. Das Guthaben auf dem Geldkonto ist täglich fällig. Das Geldkonto wird auf Guthabenbasis in laufender Rechnung oder als Kreditkonto geführt (Kontokorrent).

3. Zinsen

- Die Einlagen auf dem Geldkonto werden täglich verzinst. Der Zinssatz ist variabel. Die Höhe des Zinssatzes und die Voraussetzungen für eine Anpassung des Zinssatzes ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.
- Für die Inanspruchnahme eines Kreditrahmens berechnet die Bank Sollzinsen, deren Höhe sich nach den Vereinbarungen im zu Grunde liegenden Kreditvertrag richtet. Sofern die Bank eine Überziehung des Geldkontos bzw. der eingeräumten Kreditlinie vorübergehend duldet, ergeben sich die Höhe des Zinssatzes und die Voraussetzungen für eine Anpassung des Zinssatzes aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.
- Die Zinsen werden quartalsweise berechnet und am Ende des Quartals gutgeschrieben bzw. belastet.

Neu: Stand 1. Januar 2022

1. Kontoführung des Geldkontos

- Das Geldkonto dient der Vermögensanlage. Darüber hinaus kann ein EUR-Geldkonto von Privatkunden im jeweils angebotenen Umfang zur Abwicklung von Zahlungsdiensten (z. B. Teilnahme am Überweisungsverkehr oder Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren) genutzt werden. Bei dem Geldkonto handelt es sich um kein sog. Girokonto. Das Guthaben auf dem Geldkonto ist täglich fällig. Das Geldkonto wird auf Guthabenbasis in laufender Rechnung oder als Kreditkonto geführt (Kontokorrent).
- In Verbindung mit einem EUR-Geldkonto besteht die Möglichkeit einer Kontoeröffnung in Fremdwährungen, und zwar USD-, GBP- und CHF-Konten.

3. Zinsen

- Die Einlagen auf dem Geldkonto werden täglich verzinst. Der Zinssatz ist variabel. Für EUR-Konten wird zur Ermittlung des Zinssatzes als Referenzzinssatz der „Einlagesatz der Europäischen Zentralbank“, für USD-Konten die „Secured Overnight Financing Rate (SOFR)“, für CHF-Konten die „Swiss Average Rate Overnight (SARON)“ sowie für GBP-Konten der „Reformed Sterling Overnight Index Average (SONIA)“ als Basis verwendet. Die Höhe des Zinssatzes wird auf der Homepage der Bank unter www.fondsdepotbank.de/produkte-und-leistungen/geldkonto ausgewiesen und die Voraussetzungen für eine Anpassung des Zinssatzes ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.
- Für die Inanspruchnahme eines Kreditrahmens berechnet die Bank Sollzinsen, deren Höhe sich nach den Vereinbarungen im zu Grunde liegenden Kreditvertrag richtet. Sofern die Bank eine Überziehung des Geldkontos bzw. der eingeräumten Kreditlinie vorübergehend duldet, ergeben sich die Höhe des Zinssatzes und die Voraussetzungen für eine Anpassung des Zinssatzes aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.
- Die Zinsen werden quartalsweise berechnet und am Ende des Quartals gutgeschrieben bzw. belastet.
- Sofern sich die wesentlichen Grundlagen für die Berechnung des verwendeten Referenzzinssatzes verändern oder dieser vorübergehend oder dauerhaft nicht zur Verfügung steht, ist die Bank berechtigt, einen geeigneten alternativen Referenzzinssatz zu verwenden. Der alternative Referenzzinssatz muss auf Basis eines von der Finanzaufsicht überprüften Verfahrens ermittelt werden. Die Bank wird den Kunden über die Änderung des Referenzzinssatzes informieren.
- Die Bank verfügt zudem über einen robusten, schriftlichen Notfallplan für den Fall, dass ein verwendeter Referenzzinssatz sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. (Artikel 28 Absatz 2 Verordnung (EU) 2016/1011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 8. Juni 2016)

Bedingungen für den Überweisungsverkehr

1.10 Entgelte und deren Änderung

1.10.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistungsvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nr. 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.10 Entgelte und deren Änderung

1.10.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen. Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistungsvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

1.2 Entgelte und deren Änderungen

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterrahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2 Entgelte und deren Änderung

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen. Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterrahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Weitere Staaten:

Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete

Andorra, Guernsey, Jersey, Insel Man, Monaco, San Marino, Schweiz, Saint-Pierre und Miquelon, Vatikanstadt.

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten:

Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete

Andorra, Guernsey, Insel Man, Jersey, Monaco, Saint-Pierre und Miquelon, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Preis- und Leistungsverzeichnis für die Allianz Depots/Konten

(Stand 1. Juli 2020 1. Januar 2022)

Preisangaben inkl. Umsatzsteuer (siehe auch Ziffer 12 der Allgemeine Geschäftsbedingungen [im Nachfolgenden „AGB“ genannt]).

Übersicht über die Depot-/Kontoführungsentgelte

Details zu den Konditionen der einzelnen Produkte entnehmen Sie bitte der jeweiligen Passage unter „Depot-/Kontoführungsentgelte/Zinssätze“

Produkt	Depot-/Kontoführungsentgelt
Allianz Depots	40 EUR p. a. ¹
Allianz VL-SparPlan	84 EUR für die Laufzeit des Vertrages
Zusatzdepot	5 EUR p. a.
Geldkonto	bis 5.000 EUR (Freibetrag) kostenfrei auf den 5.000 EUR (Freibetrag) übersteigenden Guthabensbetrag wird ein Verwarentgelt berechnet

Depot-/Kontoführungsentgelte/Zinssätze

1. Allianz Depots

Für die Bereitstellung eines Allianz Depots erhebt die Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) pro angefangenem Kalenderjahr je Depot ein pauschales Entgelt in Höhe von derzeit 40 EUR p. a.¹, das für das jeweils laufende Jahr Anfang Januar (bzw. bei unterjährig eröffneten Depots anteilig pro angefangenem Monat im ersten Monat des auf den Eröffnungstermin folgenden Kalenderquartals) erhoben wird.

Von Mitarbeitern von Finanzdienstleistungsunternehmen und deren Angehörigen wird ein abweichendes Entgelt erhoben. Einzelheiten hierzu sind beim Berater, der Bank und unter www.allianzglobalinvestors.de erhältlich.

2. Allianz VL-SparPlan

Abweichend zum Allianz Depot erhebt die Bank für die Verwahrung im Rahmen eines vermögenswirksamen Sparvertrages (im Nachfolgenden „VL-Vertrag“ genannt) für die Vertragslaufzeit jeweils ein einmaliges Entgelt von 84 EUR, das nach Ablauf der Sperrfrist oder im Falle einer vorzeitigen Verfügung über den im Rahmen dieses VL-Vertrages erworbenen Bestandes fällig wird. Wird das Depot anschließend fortgeführt, erhebt die Bank jährliche Entgelte entsprechend einem Allianz Depot.

Von Mitarbeitern von Finanzdienstleistungsunternehmen und deren Angehörigen wird ein abweichendes Entgelt erhoben. Einzelheiten hierzu sind beim Berater, der Bank und unter www.allianzglobalinvestors.de erhältlich.

3. Zusatzdepot

Für die Bereitstellung eines Zusatzdepots erhebt die Bank unabhängig vom Zeitpunkt der Eröffnung des Zusatzdepots ein pauschales Entgelt von derzeit 5 EUR p. a. Für die auf das Jahr der Eröffnung des Zusatzdepots folgenden Kalenderjahre fällt jeweils das genannte pauschale Entgelt an, wenn in dem betreffenden Kalenderjahr das Erstdepot, auf das im Depoteröffnungsantrag des Zusatzdepots verwiesen wird, zumindest für einen Tag besteht und in ihm am letzten Bankarbeitstag (am Ort der Depotführung) des vorangegangenen Kalenderjahres Wertpapiere verwahrt wurden.

Das Entgelt für das Zusatzdepot ist jeweils Anfang Januar eines jeden Kalenderjahres, bei unterjährig Eröffnung im ersten Monat des auf den Eröffnungstermin folgenden Kalenderquartals fällig.

Wird das Erstdepot aufgelöst oder werden dort am letzten Bankarbeitstag (am Ort der Depotführung) des vorangegangenen Kalenderjahres keine Wertpapiere verwahrt, erhebt die Bank für das laufende und alle folgenden Kalenderjahre für die Bereitstellung dieses Zusatzdepots anstelle des vorgenannten pauschalen Entgelts ein Entgelt in Höhe von 40 EUR p. a., das für das jeweils laufende Jahr Anfang Januar (bzw. bei unterjährig eröffneten Zusatzdepots anteilig pro angefangenem Monat im ersten Monat des auf den Eröffnungstermin folgenden Kalenderquartals) erhoben wird.

4. Geldkonto

Die Kontoführung ist kostenfrei.

Verwarentgelt für das Geldkonto:

Für die Verwahrung von Einlagen auf in Euro geführten Geldkonten zahlt der Kontoinhaber der Bank ein variables Entgelt („Verwarentgelt“). Die Bank kann je Geldkonto einen Freibetrag einräumen, für den kein Verwarentgelt erhoben wird. Nähere Einzelheiten enthalten die „Besondere Bedingungen Verwarentgelte für Guthaben“.

Verzichtet die Bank vorübergehend ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Verwarentgelts, so begründet dies keinen Anspruch auf einen solchen Verzicht auch in der Zukunft.

Die aktuelle Höhe des Verwarentgelts und des Freibetrags werden auf der Homepage der Bank unter:
www.fondsdepotbank.de/produkte-und-leistungen/geldkonto ausgewiesen.

Zinssätze für das Geldkonto:

Der Guthabenzinssatz und Sollzinssatz für geduldete Überziehungen wird auf der Homepage der Bank unter: <http://www.fondsdepotbank.de/privatkunden/produkte-und-leistungen/unser-geldkonto.html>

www.fondsdepotbank.de/produkte-und-leistungen/geldkonto ausgewiesen.

Die Bank nimmt Änderungen der Zinssätze zum 1. des Monats auf Basis der am 15. Tag des Vormonats festgestellten Referenzzinssätze vor. Sollte der 15. Tag des Vormonats nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, wird der Wert des nächsten Bankarbeitstages zu Grunde gelegt.

Sonstige Entgelte

SEPA-Überweisungen²

kostenfrei

Auszahlung per Verrechnungsscheck, telegrafische Überweisung, Bearbeitung von Rücklastschriften³, Überweisung in Länder außerhalb des SEPA-Raums², Überweisungen in Fremdwährung, regelmäßiger Duplikatsversand an Dritte p. a., Bearbeitung von Postretouren³

jeweils 10 EUR

Nacherstellung von Abrechnungen, Jahresdepotauszügen, Steuerbescheinigungen, Jahresbescheinigungen, Mitteilungen über Ausschüttung/Thesaurierung usw.⁴

je Duplikat aus den letzten 24 Monaten

5 EUR

je Duplikat älter als 24 Monate

10 EUR

Auflistung von Umsätzen früherer Jahre je Kalenderjahr⁵, Bearbeitung von Verpfändungen (ausgenommen Mietkaution),

je Fonds

jeweils 20 EUR

Erstellung einer Ertragnisaufstellung

20 EUR

Für betriebliche Anleger:

Unterjährige Erstellung von Steuerunterlagen (bei abweichendem Geschäftsjahr) nach Aufwand, mindestens jedoch 1.000 EUR

Kommissionsgeschäfte über die Kapitalverwaltungsgesellschaft

Kauf von

Investmentanteilen:

ein von der Bank erhobener Ausgabeaufschlag, dessen Höhe sich an dem maximalen Ausgabeaufschlag orientiert, der im jeweiligen Verkaufsprospekt der Investmentgesellschaft genannt wird

Verkauf von

Investmentanteilen:

gegebenenfalls ein von der Bank erhobener Rücknahmeabschlag, dessen Höhe sich an dem maximalen Rücknahmeabschlag orientiert, der im jeweiligen Verkaufsprospekt der Investmentgesellschaft genannt wird

Wichtige Hinweise

Die Bank weist darauf hin, dass dem Kunden über die im Preis- und Leistungsverzeichnis bzw. in den AGB aufgeführten Kosten hinaus noch weitere Kosten und Steuern entstehen können, die nicht von der Bank gezahlt oder von der Bank in Rechnung gestellt werden.

Annahmefristen für Wertpapieraufträge

Die Annahmefrist für Wertpapieraufträge endet an jedem Geschäftstag der Bank um 17:00 Uhr. Erfolgt der Eingang an einem Geschäftstag nach diesem genannten Annahmezeitpunkt, so gilt dieser Auftrag im Hinblick auf die Ausführungsfristen als am nächsten Geschäftstag zugegangen.

Annahmefristen für Überweisungsaufträge

Auftragsform	Auftragswährung (soweit angeboten)	Zahlungsverkehrsraum	Annahmezeitpunkt Geschäftstag bis spätestens	Ausführungsfrist
Fondsbanking	Euro	Innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)	15:00 Uhr	1 Geschäftstag
Papierhafter Auftrag	Euro	Innerhalb des EWR	14:00 Uhr	2 Geschäftstage
Papierhafter Auftrag	Euro	Außerhalb des EWR	12:00 Uhr	Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt

Ausführungsfristen für SEPA-Basislastschriften

Der Lastschriftbetrag geht beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers am Folgeschäftstag ein.

Geschäftstage

Geschäftstage der Bank sind alle Werktage mit folgenden Ausnahmen:

- Samstag
- 24. und 31. Dezember
- alle bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage

Einlagensicherung

Die Bank wirkt am Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. mit und ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) zugewiesen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte Ziffer 20 der AGB, dem „Informationsbogen für den Anleger“ und der Internetseite der EdB unter www.edb-banken.de.

Beschwerdemöglichkeit

Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an folgende Kontaktstelle wenden:

Fondsdepot Bank GmbH
Feedback Management
Windmühlenweg 12
95030 Hof

E-Mail: feedbackmanagement@fondsdepotbank.de
Telefax: +49 (0) 9281 820-2187
Telefon: +49 (0) 9281 820-2000

Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten; bei Zahlungsverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail). Weitere Beschwerdemöglichkeiten findet der Kunde in Ziffer 21 der AGB.

¹ Für alle vor dem 1. Januar 2013 abgeschlossenen Allianz AktivDepots/Allianz AktivDepots Plus beträgt das Depotführungsentgelt 17,40 EUR p. a.

² SEPA-Überweisungen sind auf EUR lautende bargeldlose Zahlungen in die Länder des SEPA-Raums. Die an SEPA teilnehmenden Länder sind aufgeführt unter www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de.

³ Dieses Entgelt wird nur erhoben, sofern der Kunde die Postretoure/Rücklastschrift zu vertreten hat. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der Bank kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

⁴ Das Entgelt wird nur erhoben, wenn die Bank ihre Informationspflichten bereits erfüllt und den Grund für die Nacherstellung nicht zu vertreten hat.

⁵ Bei umfangreichen Auflistungen wird das Entgelt dem Aufwand entsprechend erhoben.